



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Simone Schlewitz
Tel.: +49 30 206 19-293
Fax: +49 30 206 19-59293
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 9. November 2018
AZ: IV18039_03-01
per Mail

Umsatzsteuer/Zoll – Brexit

Zusammenfassung

Nach dem Brexit sind bei der Lieferung von Gegenständen nach sowie bei der Ausführung von Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durch deutsche Unternehmer abweichende Vorschriften zu beachten. Wir bitten um Information der Betriebe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird voraussichtlich mit Ablauf des 29.3.2019 aus der Europäischen Union austreten.

Sofern in einem ratifizierten Austrittsabkommen kein anderes Datum festgelegt wird – was derzeit noch völlig ungewiss ist –, wird das Vereinigte Königreich zum 30.3.2019 um 00:00 Uhr (MEZ) zu einem „Drittland“ gegenüber den übrigen EU-Ländern. EU-Recht ist ab diesem Zeitpunkt im Vereinigten Königreich nicht mehr anzuwenden. Das gilt auch für das Umsatzsteuerrecht (vgl. **Anlage**).

Da das Vereinigte Königreich zukünftig nicht mehr an die Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gebunden sein wird, kann es sein Umsatzsteuerrecht frei gestalten. Das gilt z. B. für die Besteuerung der Umsätze ausländischer Unternehmer im Vereinigten Königreich, die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, Befreiungstatbestände und Steuersätze. Bisher ist über geplante Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts noch nichts bekannt.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Fest steht jedoch, dass das Vereinigte Königreich ab dem Austrittsdatum umsatzsteuerlich automatisch als Drittland gilt und die Regelungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Lieferungen und sonstigen Leistungen innerhalb der EU im Geschäftsverkehr mit dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar sind. Das gilt auch für die Isle of Man (§ 1 Abs. 2a S. 2 UStG soll durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz gestrichen werden).

Alle Unternehmen sollten deshalb die Abwicklung ihrer Geschäftsvorfälle in Bezug auf das Vereinigte Königreich rechtzeitig planen, insbesondere wenn sie um den Zeitpunkt des voraussichtlichen Austritts aus der EU erfolgen.

Hinsichtlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU zum 30.3.2019 bzw. zu einem späteren Zeitpunkt ist für die umsatzsteuer- bzw. zollrechtliche Abwicklung von Geschäftsvorfällen insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Lieferungen von Gegenständen

- Lieferungen von Gegenständen in das bzw. aus dem Vereinigten Königreich sind ab diesem Zeitpunkt Drittländerslieferungen. Die Regelungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe gelten nicht mehr. Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich unterliegen stattdessen der Einfuhrumsatzsteuer, Ausfuhren in das Vereinigte Königreich sind umsatzsteuerfrei gem. § 6 UStG. Hierfür sind die Nachweispflichten gem. §§ 9 bis 11 UStDV zu beachten. Lieferungen von Gegenständen unterliegen nach dem Brexit den zollrechtlichen Bestimmungen und Verfahren. Hierfür sind die entsprechenden Anmeldungen abzugeben. Spezielle Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich gibt es bisher nicht.
- Die Regelungen über innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und Reihengeschäfte gelten in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht mehr.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aus dem Vereinigten Königreich verlieren ihre Gültigkeit, werden im Vereinigten Königreich nicht mehr erteilt und sind nicht mehr über das Bundeszentralamt für Steuern überprüfbar. Eine Überprüfung sollte deshalb vor dem 30.3.2019 vorgenommen werden. Nach dem Brexit muss die Unternehmereigenschaft eines Geschäftspartners aus dem Vereinigten Königreich ggf. auf andere Weise überprüft bzw. bestätigt werden.
- Die Verpflichtung zur Angabe der Lieferungen in das bzw. aus dem Vereinigten Königreich in der INTRASTAT-Meldung sowie in der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) entfällt.
- Lieferungen von Gegenständen in andere Drittstaaten, in denen Gegenstände aus dem Vereinigten Königreich enthalten sind, müssen in zollrechtlicher Hinsicht auf ihre Ursprungspräferenz hin überprüft werden.

- Die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, wie z. B. Alkohol, unterlag bisher dem harmonisierten EU-Verbrauchssteuersystem. Hieran ist das Vereinigte Königreich künftig nicht mehr gebunden. Nach dem Brexit handelt es sich bei der Lieferung von alkoholischen Getränken von Deutschland in das Vereinigte Königreich um Ausfuhrlieferungen, die lediglich zollrechtlich überwacht werden.

2. Werklieferungen und sonstige Leistungen im Vereinigten Königreich

- Ob die bisher im Vereinigten Königreich zum Reverse-Charge-Verfahren bei Werklieferungen und Werkleistungen geltenden Regelungen beibehalten werden, ist derzeit noch ungewiss. Unternehmer, die derartige Leistungen an andere Unternehmer im Vereinigten Königreich erbringen, müssen sich ab dem 30.3.2019 möglicherweise selbst beim dortigen Finanzamt anmelden.
- Die Erstattung von Vorsteuerbeträgen im Vereinigten Königreich an Unternehmer, die dort nicht steuerlich registriert sind, muss künftig direkt beim dortigen Finanzamt beantragt werden (der Weg des elektronischen Antrags über das Bundeszentralamt für Steuern entfällt).
- Für mitgeführtes Werkzeug zur vorübergehenden Verwendung und Material sind künftig die Zollvorschriften zu beachten

3. Weitere Aspekte im Zusammenhang mit Leistungen im Vereinigten Königreich

- Für den zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Aufenthalt des Unternehmers und seiner Mitarbeiter im Vereinigten Königreich sind nach dem Brexit möglicherweise Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erforderlich.
- Hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern verweisen wir auf das Rundschreiben der ZDH-Abteilung für soziale Sicherung Nr. 31/17 vom 7.4.2017.
- Wir verweisen außerdem auf das Rundschreiben der ZDH-Abteilung Europapolitik vom 31.7.2018.
- Der ZDH hat gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft am 26.10.2018 zu dem Entwurf eines sogen. Brexit-Begleitgesetzes gegenüber dem Bundesfinanzministerium Stellung genommen (**Anlage**).

4. Weiterführende Informationen

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf die Internetseiten der deutschen Zollverwaltung

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/zollverfahren_node.html

sowie der britischen Steuerverwaltung (H.M. Revenue & Customs)

<https://www.gov.uk/topic/business-tax/vat>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Abteilungsleiter

gez. Simone Schlewitz
Referatsleiterin

Anlage



Brussels, 30 January 2018

NOTICE TO STAKEHOLDERS

WITHDRAWAL OF THE UNITED KINGDOM AND EU RULES IN THE FIELD OF CUSTOMS AND INDIRECT TAXATION

The United Kingdom submitted on 29 March 2017 the notification of its intention to withdraw from the Union pursuant to Article 50 of the Treaty on European Union. This means that, unless a ratified withdrawal agreement¹ establishes another date, all Union primary and secondary law will cease to apply to the United Kingdom from 30 March 2019, 00:00h (CET) ('the withdrawal date').² The United Kingdom will then become a 'third country'.³

Preparing for the withdrawal is not just a matter for EU and national authorities but also for private parties.

In view of the considerable uncertainties, in particular concerning the content of a possible withdrawal agreement, economic operators are reminded of legal repercussions, which need to be considered when the United Kingdom becomes a third country.⁴

Subject to any transitional arrangement that may be contained in a possible withdrawal agreement, as of the withdrawal date, the EU rules in the field of customs (see below, 1)

¹ Negotiations are ongoing with the United Kingdom with a view to reaching a withdrawal agreement.

² Furthermore, in accordance with Article 50(3) of the Treaty on European Union, the European Council, in agreement with the United Kingdom, may unanimously decide that the Treaties cease to apply at a later date.

³ A third country is a country not member of the EU.

⁴ For a movement of goods that has started before and ends on or after the withdrawal date, the EU undertakes to agree solutions with the United Kingdom in the withdrawal agreement on the basis of the EU's position on Customs related matters needed for an orderly withdrawal of the United Kingdom from the Union (https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union_en). The position paper also addresses administrative cooperation procedures on or after the withdrawal date between the EU-27 and the United Kingdom related to facts that have occurred prior to the withdrawal date (for example, mutual assistance related to the verification of proofs of origin).

and indirect taxation (VAT and excise duties – see below, 2) no longer apply to the United Kingdom.⁵

This has in particular the following consequences as of the withdrawal date⁶:

1. CUSTOMS

- Goods which are brought into the customs territory of the EU from the United Kingdom or are to be taken out of that territory for transport to the United Kingdom, are subject to customs supervision and may be subject to customs controls in accordance with Regulation (EU) No 952/2013 of 9 October 2013 laying down the Union Customs Code.⁷ This implies inter alia that customs formalities apply, declarations have to be lodged and customs authorities may require guarantees for potential or existing customs debts.
- Goods which are brought into the customs territory of the EU from the United Kingdom are subject to Council Regulation (EEC) No 2658/87 of 23 July 1987 on the tariff and statistical nomenclature and on the Common Customs Tariff.⁸ This implies the application of the relevant customs duties.
- Certain goods which enter the EU from the United Kingdom or are leaving the EU to the United Kingdom are subject to prohibitions or restrictions on grounds of public policy or public security, the protection of health and life of humans, animals or plants, or the protection of national treasures.⁹
- Authorisations granting the status of Authorised Economic Operator (AEO) and other authorisations for customs simplifications, issued by the customs authorities of the United Kingdom will no longer be valid in the customs territory of the Union.
- Goods originating in the United Kingdom that are incorporated in goods exported from the EU to third countries will no longer qualify as "EU content" for the purpose of the EU's Common Commercial Policy. This affects the ability of EU exporters to cumulate with goods originating in the United Kingdom and may affect the applicability of preferential tariffs agreed by the Union with third countries.

⁵ This note does not address the general customs and tax free allowances applicable to goods in the personal luggage of travelers entering the EU.

⁶ The listing illustrates some important consequences in the field of customs and indirect taxation of the withdrawal of the United Kingdom from the Union but is not meant to be exhaustive.

⁷ OJ L 269, 10.10.2013, p. 1.

⁸ OJ L 256, 7.9.1987, p. 1.

⁹ A list with such prohibitions and restrictions is published on the website of DG TAXUD and can be accessed here:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/prohibition_restriction_list_customs_en.pdf

2. INDIRECT TAXATION (VAT AND EXCISE DUTIES)

- Goods which enter the VAT territory of the EU from the United Kingdom or are dispatched or transported from the VAT territory of the EU to the United Kingdom will respectively be treated as importation or exportation of goods in accordance with Council Directive 2006/112/EC of 28 November 2006 on the common system of value added tax (the 'VAT Directive').¹⁰ This implies charging VAT at importation, while exports are exempt from VAT.
- Taxable persons wishing to use one of the special schemes of Chapter 6 of Title XII of the VAT Directive (the so-called Mini One-Stop Shop or MOSS), who supply telecommunications services, broadcasting services or electronic services to non-taxable persons in the EU, will have to be registered for the MOSS in a Member State of the EU.
- Taxable persons established in the United Kingdom purchasing goods and services or importing goods subject to VAT in a Member State of the EU who wish to claim a refund of that VAT may no longer file electronically in accordance with Council Directive 2008/9/EC¹¹ but have to claim in accordance with Council Directive 86/560/EEC¹². Member States may make refunds under the latter Directive subject to reciprocity.
- A company established in the United Kingdom carrying out taxable transactions in a Member State of the EU may be required by that Member State to designate a tax representative as the person liable for payment of the VAT in accordance with the VAT Directive.
- The movement of goods which enter the excise territory of the EU from the United Kingdom or are dispatched or transported from the excise territory of the EU to the United Kingdom will respectively be treated as importation or exportation of excise goods in accordance with Council Directive 2008/118/EC of 16 December 2008 concerning the general arrangements for excise duty¹³. This implies, inter alia, that the Excise Movement and Control System (EMCS) on its own will no longer be applicable to excise duty suspended movements of excise goods from the EU into the United Kingdom, but those movements will be treated as exports, where excise supervision ends at the place of exit from the EU. Movements of excise goods to the United Kingdom will therefore require an export declaration as well as an electronic administrative document (e-AD). Movements of excise goods from the United Kingdom to the EU will have to be released from customs formalities before a movement under EMCS can begin.

¹⁰ OJ L 347, 11.12.2006, p. 1.

¹¹ Council Directive 2008/9/EC of 12 February 2008 laying down detailed rules for the refund of value added tax, provided for in Directive 2006/112/EC, to taxable persons not established in the Member State of refund but established in another Member State (OJ L 44, 20.2.2008, p. 23).

¹² Thirteenth Council Directive 86/560/EEC of 17 November 1986 on the harmonisation of the laws of the Member States relating to turnover taxes – Arrangements for the refund of value added tax to taxable persons not established in Community territory (OJ L 326, 21.11.1986, p. 40).

¹³ OJ L 9, 14.1.2009, p. 12.

The websites of the Commission on taxation and customs union (https://ec.europa.eu/taxation_customs/index_en) and external trade (<http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/>) provides for general information on the rules as they apply currently to the importation and exportation of goods. The relevant pages will be updated with further information, whenever available.

European Commission
Directorate-General Taxation and Customs Union
Directorate-General for Trade

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MDg Dr. Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Vorab per E-Mail: brexit-st@bmf.bund.de

26. Oktober 2018

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union;
Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG).

Ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (VK) aus der Europäischen Union (Brexit) sind diese Gebiete steuerlich als Drittstaat zu behandeln. Gegenwärtig ist noch unsicher, wann dies genau sein wird. Das VK hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten. Damit wurde das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) eingeleitet. Demzufolge endet die Mitgliedschaft des VK zwei Jahre später, außer der Europäische Rat beschließt einstimmig und im Einvernehmen mit dem VK, diese Frist zu verlängern. Außerdem beinhaltet der

Entwurf für den Austrittsvertrag des VK eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020, während derer das VK steuerlich als EU-Mitgliedstaat zu behandeln wäre. Gerade vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten begrüßen wir die frühzeitige Initiative zur Klarstellung, wie Sachverhalte, die in Bezug auf Drittstaaten anders einzustufen sind als in Bezug auf EU-Mitgliedstaaten, behandelt werden sollen.

Insbesondere begrüßen wir die Klarstellungen zur Anwendung von § 4g EStG und § 22 UmwStG. Wir halten in beiden Fällen die Regelung, dass der Brexit allein kein schädliches Ereignis sein soll hinsichtlich der Erfüllung

- der Voraussetzungen zur Stundung der Steuerschuld gem. § 4g Abs. 1 Satz 1 EStG und Anwendung von § 4g Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG und
- der Voraussetzungen von § 1 Abs. 4 UmwStG und Auslösung der Sperrfrist gem. § 22 Abs. 1 und 2 UmwStG

für angemessen. Denn es liegt keine aktive Handlung des Steuerpflichtigen vor.

Handlungsbedarf sehen wir hingegen noch bei folgenden Punkten:

1. Anwendung des § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 1 GewStG

Das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg des § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 2 GewStG findet nur bei empfangenen Dividenden aus EU-Mitgliedstaaten Anwendung. Bei Drittstaaten ist das Privileg an die Erfüllung des Aktivitätserfordernisses gem. § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 1 GewStG geknüpft. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre also ein entsprechender Aktivitätsnachweis zu erbringen, sobald das VK zum Drittstaat wird. Allerdings hat der EuGH mit dem Urteil vom 20. September 2018, C-685/16 entschieden, dass die deutsche Regelung zur Behandlung von Dividenden aus Drittstaaten nicht mit den Regelungen zur Kapitalverkehrsfreiheit der Art. 63 ff. AEUV vereinbar ist. Entsprechend ist eine Angleichung von § 9 Nr. 2a und § 9 Nr. 7 GewStG erforderlich. Dies sollte nicht nur mit Blick auf den Brexit zügig umgesetzt werden.

Petition:

Zur Umsetzung des EuGH Urteils C-685/16 und zur Vermeidung einer kumulativen Mehrfachbesteuerung inländischer Dividenden sollte aus unserer Sicht deshalb die Regelung des § 9 Nr. 2a GewStG auf alle empfangenen Dividenden, unabhängig von ihrer Herkunft Anwendung finden.

2. Anwendung von § 6 Abs. 5 AStG und § 12 Abs. 3 KStG

Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird die Auffassung vertreten, dass der Brexit kein schädliches Ereignis im Sinne von § 6 Abs. 5 AStG und § 12 Abs. 3 KStG ist. Eine bereits gewährte Stundung gem. § 6 Abs. 5 AStG würde also nicht unwirksam. Ebenso findet durch den Brexit keine Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen Drittstaat statt und es soll nicht zu einer Liquidationsbesteuerung gem. § 11 KStG kommen. Diese Sichtweise wird von der Wirtschaft nachdrücklich begrüßt. Sie deckt sich mit der zu den § 4g EStG und § 22 UmwStG vertretenen Auffassungen, da auch hier keine aktive Handlung der Steuerpflichtigen vorliegt. Allerdings hat die Gesetzesbegründung allein keine rechtsbindende Wirkung und bei einer abweichenden Sicht der örtlichen Finanzbehörden oder Gerichte kann eine Besteuerung ausgelöst werden. Ferner fehlt eine entsprechende Klarstellung zu § 17 Abs. 5 Satz 2 EStG

Petition:

Die Unschädlichkeit des Brexit hinsichtlich § 6 Abs. 5 AStG und § 12 Abs. 3 KStG sollte im Gesetzestext selbst geregelt werden. Diese Regelung sollte auch auf § 17 Abs. 5 Satz 2 EStG ausgedehnt werden.

3. Wegfall der Niederlassungsfreiheit und der Anerkennung von Gesellschaften, die nach britischem Recht gegründet wurden, mit Verwaltungssitz in Deutschland

Mit dem Brexit verlieren Gesellschaften, die nach britischem Recht gegründet wurden und ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, hier ihre Anerkennung. Dies betrifft insbesondere „private company limited by shares“ (Ltd.), von denen es nach Schätzung des BMJV in Deutschland ca. 8.000 bis 10.000 gibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass diese Gesellschaften zukünftig in Deutschland als offene Handelsgesellschaft (OHG) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), bzw. sofern es nur einen Gesellschafter gibt, als Einzelkaufmann oder als Einzelperson behandelt werden. Es gilt dann wieder die sog. Sitztheorie. Das BMJV hat einen Referentenentwurf für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes“ vorgelegt. Darin soll diesen meist kleinen Unternehmen mit geringer Kapitalausstattung zusätzliche Umwandlungsoptionen und ein Rahmen für ein geordnetes Verfahren zur grenzüberschreitenden Verschmelzung geboten werden.

Der Referentenentwurf des BMJV soll den vom Brexit betroffenen Unternehmen eine Umwandlung, z. B. in eine Kommanditgesellschaft ermöglichen, an der sich entweder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt – UG) als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen könnte. Darüber hinaus soll eine Übergangsregelung für alle zum Zeitpunkt des Brexits bereits begonnenen Verschmelzungsvor-

gänge geschaffen werden. Art. 1 Nr. 8 des Referentenentwurfs sieht die Ergänzung des Umwandlungsgesetzes um § 122m vor, demzufolge eine Verschmelzung einer Gesellschaft, die dem Recht des VK unterliegt, dann als Verschmelzung im Sinne von § 122a Abs. 1 UmwG anzusehen ist, wenn:

- der Verschmelzungsplan nach § 122c Abs. 4 UmwG vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder vor dem Ablauf einer Übergangsfrist, innerhalb derer das Vereinigte Königreich in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, notariell beurkundet worden ist und
- die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet wird.

Petition:

Sofern die beiden Bedingungen des § 122m des UmwG-E erfüllt sind, ist eine steuerneutrale Fortführung der Ltd. in Deutschland grundsätzlich möglich. Allerdings wird ein Hard-Brexit ohne Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 zunehmend wahrscheinlicher, sodass für alle noch nicht beurkundeten Fälle evtl. nur noch ein sehr kurzer Zeitrahmen zu Verfügung steht. Auch die zweite Frist für die Registereintragung kann mit Blick auf die Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle zu kurz bemessen sein. Wir bitten daher diese Fristen zu prüfen und in Zusammenarbeit mit dem BMJV sicherzustellen, dass alle notwendigen Rechtsformwechsel steuerneutral durchgeführt werden können. Dazu würde auch gehören, dass Verzögerungen bei notwendiger administrativer Mitwirkung der britischen Behörden nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, sich also nicht schädlich auswirken. Aus unserer Sicht kann nur so das ansonsten im Brexit-StBG stets betonte Prinzip, dass der Brexit allein keine aktive, schädliche Handlung des Steuerpflichtigen begründet, konsistent gewahrt werden.

4. Anpassungen der Regelungen zur schädlichen Verwendung bei der Riester-Rente

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Anpassungen zur Vermeidung einer schädlichen Verwendung bei der Riester-Rente durch Eintritt des Brexits. Zulageberechtigte, die im Vertrauen auf die bisherigen Förderbedingungen eine Riester-geförderte Altersvorsorge abgeschlossen und hiermit vorgesorgt haben, sollten nicht durch den Austritt des VK aus der EU benachteiligt werden. Die vorgesehenen Vertrauensschutzregelungen für „Altfälle“ sind im Einzelnen jedoch noch verbesserungswürdig:

Der Referentenwurf sieht derzeit noch unterschiedliche Zeitpunkte vor, ab denen der Vertrauensschutz für die Riester-Förderung gewährt werden soll. Für die unschädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorge-Kapitals für eine begünstigte Wohnung soll auf den Zeitpunkt des Austritts des VK aus der EU abgestellt werden (§ 92a Abs. 1 Satz 5 EStG-E). In den Fällen

des § 95 Abs. 1 EStG-E soll hingegen der Vertrauensschutz nur für solche Riester-Verträge gewährt werden, bei denen der Zulageberechtigte bereits vor dem 23. Juni 2016 (Tag des Referendums) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem VK hatte und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen wurde. Zulageberechtigte mit Vertragsabschluss nach dem 23. Juni 2016 mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem VK müssten demnach die gewährte steuerliche Förderung zurückzahlen. In diesen Fällen führt die schädliche Verwendung nach § 95 Abs. 1 EStG-E i. V. m. §§ 93 und 94 EStG zu einer Überschreitung der für den Zulageberechtigten günstigeren Vertrauensschutzregelung des § 92a Abs. 1 Satz 5 EStG-E, nach denen eine schädliche Verwendung erst nach dem Brexit vorgelegen hätte. Auch im Sinne einer einfacheren und widerspruchsfreien Regelung sollte einheitlich auf den Zeitpunkt des Austritts des VK aus der EU abgestellt werden.

Petition:

Bei der geplanten Anpassung der §§ 92a Abs. 1 Satz 5 und 95 Abs. 1 Satz 2 EStG-E sollte einheitlich auf den Zeitpunkt des Austritts des VK aus der EU abgestellt werden. Dieses könnte durch folgende Anpassung des geplanten § 95 Abs. 1 Satz 2 EStG-E erreicht werden:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c EStG und in den Fällen, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, im Vereinigten Königreich befand und der Vertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.“

5. Anpassungsbedarf bei der Anlageverordnung

Mit Blick auf den Brexit sieht der Referentenentwurf auch finanzmarktrechtliche Regelungen des Pfandbriefgesetzes und des Gesetzes über Bausparkassen vor. So wurden mit dem § 19 Abs. 8 und 9 BausparkG-E für Bausparkassen die §§ 4 Abs. 3 sowie 7 Abs. 2 BausparkG dahingehend angepasst, dass

- bis zum 30. März 2019 getätigte Anlagen im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden können und
- eine bis zum 30. März 2019 erfolgte Sicherung einer Forderung durch ein im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland belegenes Grundpfandrecht bis zum Wegfall der besicherten Forderung weiterhin zulässig bleibt.

Analogen Handlungsbedarf sehen wir auch bei § 2 Abs. 1 der Anlageverordnung, der an folgenden Stellen einen EWR-Bezug aufweist und dementsprechend Anpassungsbedarf besteht:

- Nr. 3e): Darlehen, für deren Verzinsung und Rückzahlung ein geeignetes / öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder multilaterale Entwicklungsbank i. S. d. Nr. 18a-d oder ein Versicherungsunternehmen i. S. d. Solvency II-Richtlinie die volle Gewährleistung übernimmt.
- Nr. 7, 9b), 10b), 12: Anlagen in Schuldverschreibungen, nachrangigen Forderungen, ABS, Aktien, die im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gehandelt werden. Es gibt jeweilige Sonderregelungen für in einem Staat außerhalb des EWR gehandelte Schuldverschreibungen, nachrangige Forderungen, Aktien.
- Nr. 13: Anteile an Private Equity-Fonds – möglicherweise könnte ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht bzw. Registrierungspflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 14 c) aa), bb): Anteile und Aktien an Immobilien-Spezial-AIF - es muss ein inländisches / EU-Investmentvermögen vorliegen, verwaltet von einem AIFM mit Sitz in einem EWR Mitgliedstaat. Möglicherweise könnte zudem ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht bzw. Registrierungspflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 15: Anteile und Anlageaktien an OGAW Fonds – die Verwaltungsgesellschaft muss ihren Sitz im EWR haben.
- Nr. 16: Anteile und Anlageaktien an Spezial-AIF – es muss ein inländisches / EU-Investmentvermögen vorliegen, verwaltet von einem AIFM mit Sitz in einem EWR Mitgliedstaat. Möglicherweise könnte zudem ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 17: Anteile und Aktien an anderen AIF - es muss ein inländisches / EU-Investmentvermögen vorliegen, verwaltet von einem AIFM mit Sitz in einem EWR Mitgliedstaat. Möglicherweise könnte zudem ein Problem aufgrund der Erlaubnispflicht nach KAGB vorliegen.
- Nr. 18a) und b): Anlagen bei einer Zentralnotenbank eines EWR-Staates oder Anlagen bei geeigneten Kreditinstituten eines EWR-Staates.
- Nr. 18c) und d): Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten oder multilateralen Entwicklungsbanken – hier könnte es über den Umweg der in Bezug genommenen Richtlinie bzw. Verordnung möglicherweise auch Probleme geben.

Petition:

Hierfür regen wir die folgenden Ergänzungen im Brexit-StBG an:

Änderung der Anlageverordnung; dem § 6 der Anlageverordnung wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anlagen, die bis zum 30. März 2019 nach § 2 Absatz 1 getätigt wurden, und deren EU- oder EWR-bezogenen Erwerbbarkeitsvoraussetzungen durch eine entsprechende

Anknüpfung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erfüllt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit, Ende der Laufzeit beziehungsweise Beendigung durch Liquidation weiter gehalten werden und auch für Zwecke der übrigen Vorschriften dieser Verordnung weiterhin der jeweiligen Ziffer des § 2 zugeordnet bleiben. Entsprechend wird für solche Anlagen für Zwecke des § 3 hinsichtlich der Erfüllung des EWR-Bezugs auf den Erwerbszeitpunkt abgestellt."

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung; dem § 43 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Anlagen, die bis zum 30. März 2019 nach § 17 Absatz 1 getätigt wurden, und deren EU- oder EWR-bezogenen Erwerbbarkeitsvoraussetzungen durch eine entsprechende Anknüpfung an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erfüllt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit, Ende der Laufzeit beziehungsweise Beendigung der Liquidation weiter gehalten werden und auch für Zwecke der übrigen Vorschriften dieser Verordnung weiterhin der jeweiligen Ziffer des § 17 zugeordnet bleiben.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN

HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER

ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Volker Landwehr

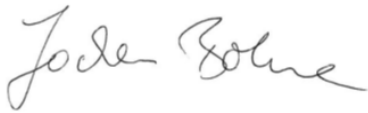
Nikolas Malchau

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,

(HDE) E.V.

Jochen Bohne



AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

